

Herr Schönwald / Frau Lehmann / Fr. Dr. Leo

VA VET 4 / VA VET 2 / VA VET 1

Vermerk -

Zuständigkeiten für die Beseitigung von Tierkörpern im Fall der Afrikanischen Schweinepest

Vorbemerkung

Wildtierkörper/-teile ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit unterliegen nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Recht (TNP-Recht). Sofern Jagd ausübungs-berechtigte auf eine Aneignung verzichten, können die Tierkörper/Tierkörperteile in der Natur verbleiben oder sind als Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen.

Bei Fallwild außerhalb tierseuchenrechtlich festgelegter Restriktionsgebiete ist grundsätzlich davon auszugehen, dass kein Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit gegeben ist.

Sofern dagegen Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit vorliegen, gelten die Regelungen des TNP-Rechts. Die jeweiligen Wildtierkörper bzw. -teile sind gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Material der **Kategorie 1** einzustufen und zu beseitigen.

Das Land Berlin ist Beseitigungspflichtiger für die tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2. Es hat die Firma SecAnim GmbH per Tierkörperbeseitigungsvertrag mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragt. Die Beseitigung umfasst auch die Sammlung, Abholung und die Beförderung der Tierischen Nebenprodukte. Da sich die Abholungspflicht lediglich auf befahrbare Straßen erstreckt, ergibt sich die Fragestellung, wer im ASP-Fall für die Beförderung der Wildschweintierkörper vom Fund-/ bzw. Erlegungsort zu einem Abholungsort der SecAnim GmbH (i.d.R. die nächstgelegene befahrbare Straße oder eine Tierkörpersammelstelle) zuständig ist.

Die Zuständigkeiten leiten sich aus dem Tierseuchen- und dem Tierische Nebenprodukte-recht her.

Im Tierseuchenrecht finden sich die Regelungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Tiergesundheitsgesetz sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes wurde zur Bekämpfung der Afrikanischen sowie der Klassischen Schweinepest die Schweinepestverordnung (SchwPestV) erlassen. Die zuständigen Behörden werden darin u.a. ermächtigt, Schutzmaßnahmen beim Auftreten der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen zu treffen.

Nach Nummer 16a Absatz 4 ZustKatOrd sind grundsätzlich die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Behörden der Berliner Bezirke (VetLeb) im Rahmen der Veterinäraufsicht für die Tierseuchenbekämpfung zuständig.

Neben dem Tierseuchenrecht sind die Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Rechts (TNP-Recht), insbesondere des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, zu beachten. Zu berücksichtigen ist, dass die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes allgemeiner Natur und die Regelungen der Schweinepestverordnung speziell auf den ASP-Fall ausgerichtet sind und an die derzeitige Tierseuchensituation angepasst wurden. Die Schweinepestverordnung beinhaltet insbesondere unter **§ 14 Buchstabe e) - Maßregeln zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest** - (mögliche) Verpflichtungen der Jagdausübungsberechtigten. Da davon auszugehen ist, dass im Falle eines ASP-Ausbruchs der überwiegende Teil der Tierkörper in den Berliner Waldflächen anfallen wird, sind diese Regelungen für die Beseitigung von Tierkörpern im Seuchenfall am bedeutendsten.

Beseitigungspflichten im Fall eines ASP-Ausbruchs

Die Tierkörperbeseitigung in Waldgebieten erfolgt vorrangig gemäß den Vorschriften der Schweinepestverordnung (SchwPestV).

Bei Ausbruch der ASP sind im gefährdeten Gebiet sowie in der Pufferzone neben ASP-positiv getesteten Wildkörpern sämtliche verendeten Wildschweine sowie der Aufbruch erlegter Tiere als Material der Kategorie 1 beseitigungspflichtig. Zusätzlich kann die zuständige Behörde die Beseitigung erlegter Wildschweine als Material der Kategorie 1 in diesen Gebieten anordnen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 14 e der Schweinepest-Verordnung.

Zuständigkeit für die Tierkörperbeseitigung in Waldgebieten - Pflichten der Berliner Forsten und anderer Jagdausübungsberechtigter

Im gefährdeten Gebiet sowie in der Pufferzone sind **Jagdausübungsberechtigte (JAB)** nach § 14e Abs. 1 Nr. 1 b SchwPestV u.a. verpflichtet, erlegte Wildschweine einer von der Behörde bestimmten Stelle zuzuführen. Diese Verpflichtung dient zunächst der Sicherstellung von Tierkörper und Aufbruch bis zum Vorliegen eines amtlichen Untersuchungsergebnisses. Der Aufbruch ist dabei grundsätzlich als Material der Kategorie 1 zu beseitigen. Der Tierkörper selbst kann nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses sowohl verzehrt, im Rahmen der Ausnahmeregelung in § 14 i vermarktet oder, unter Auslösung eines Entschädigungsanspruchs, nach Anweisung der Behörde direkt der nicht näher bestimmten Beseitigung zugeführt werden.

Bei Vorliegen eines positiven Untersuchungsbefundes sind der Tierkörper erlegter Wildschweine sowie ggf. bei der Lagerung kontaminierte weitere Tierkörper als Material der Kategorie 1 zu beseitigen.

Verendet aufgefundene Wildschweine sind der zuständigen Behörde unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen, nach näherer Anweisung zu kennzeichnen und zu beproben. Sie unterliegen der Beseitigungspflicht als Material der Kategorie 1.

Die zuständige Behörde kann zusätzlich anordnen, dass verendete Wildschweine zu einer von ihr bestimmten Stelle (z.B. Kadaversammelstelle, Tierkörperbeseitigungsanstalt) verbracht werden.

*In der BR-Drs. zur SchwPestV wird betont, dass der Begriff „**behördlich bestimmte Stelle**“ bewusst weit gefasst wurde und es sich bei dieser Stelle z.B. um eine Tierkörperbeseitigungsanstalt handeln kann.*

Des Weiteren kann die zuständige Behörde nach § 14 e Abs. 2 Nr. 3 SchwPestV auch für ein von ihr bestimmtes, freies Gebiet anordnen, dass die JAB die Tierkörper zu einer behördlich bestimmten Stelle befördern.

Die SchwPestV definiert den **Begriff „Jagdausübungsberechtigter“** nicht näher. Die Definition und Bestimmung des Jagdausübungsberechtigten ergeben sich aus dem Bundes- und Landesjagdgesetz sowie den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften. Nach § 6 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Berlin (LJagdG Bln) ist der Jagdausübungsberechtigte der Inhaber des Rechts, die Jagd im Jagdbezirk auszuüben.

Berliner Forsten als Jagdausübungsberechtigte

Die Berliner Forsten sind Eigentümer der Verwaltungsjagdbezirke Grunewald, Köpenick, Pankow und Tegel und somit eines Großteils der Berliner Waldflächen.

Nr. 4.1. der Ausführungsvorschriften über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Verwaltungsjagdbezirke der Berliner Forsten regelt, dass die Berliner Forsten sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht besitzen. Nach Nr. 4.2. der Verwaltungsvorschrift gehört die Jagdausübung zu den Dienstpflichten aller Forstdienstkräfte. Nach diesen Bestimmungen üben die Berliner Forsten durch ihre Forstdienstkräfte das Jagdausübungsrecht in den Verwaltungsjagdbezirken des Landes Berlin aus.

Gemäß Nummer 8.2 der Ausführungsvorschriften über die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Verwaltungsjagdbezirke der Berliner Forsten gehört zum ordnungsgemäßen Jagdbetrieb der Forstdienstkräfte, für die die Jagdausübung Dienstpflicht ist, die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung und beim Abliefern seuchenverdächtigen Wildes.

Bei den Forstdienstkräften der Berliner Forsten handelt es sich somit um JAB. Die SchwPestV unterscheidet nicht zwischen Forstdienstkräften als Jagdausübungsberechtigte und Privatpersonen als Jagdausübungsberechtigte. Forstdienstkräfte können daher ebenso wie die sonstigen JAB zu den in der SchwPestV genannten Verpflichtungen herangezogen werden.

Daraus ergibt sich, dass die Berliner Forsten in ihren Verwaltungsjagdbezirken (als JAB) für die Beförderung – inkl. Bergung – der Tierkörper zu einer Stelle, die die rechtskonforme Abholung des Materials der Kategorie 1 sicherstellt, verantwortlich sind und vom VetLeb per Anordnung zusätzlich dazu verpflichtet werden können, die Tierkörper an eine von ihm bestimmten Stelle (z.B. eine Tierkörpersammelstelle oder einer Tierkörperbeseitigungsanstalt) zu verbringen,. In der Praxis bedeutet dies, dass die Berliner Forsten Bergeteams (Forstdienstkräfte) bereitstellen müssen, die die Anlieferungspflicht für Material der Kategorie 1 sachgerecht erfüllen und, falls getroffen,

die Anordnung der VetLeb umsetzen und die Wildschweine zu der vom VetLeb bestimmten Stelle transportieren.

Sofern das VetLeb die JAB zum Verbringen des Tierkörpers an eine bestimmte Stelle verpflichtet, hat es diesen - falls erforderlich - die notwendigen Utensilien (wie Desinfektionsmittel, Umhüllungen (Papier-Maisstärkesäcke) u.ä.) bereit zu stellen. Das ist analog der in der BR-Drs. angeführten Vorgabe, dass die zuständigen Behörden den JAB unentgeltlich Testmaterialien für die Entnahme von ASP-Monitoringproben zur Verfügung zu stellen haben, zu betrachten. Das VetLeb hat zudem durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Weiterverbreitung der ASP durch die JAB verhindert wird. Dies kann z.B. durch Bildung gemeinsamer Bergungsteams, entsprechende Anordnungen, Schulungen und Überprüfungen erfolgen.

Zuständigkeit für die Tierkörperbeseitigung im sonstigen Stadtgebiet

Für die Tierkörperbeseitigung außerhalb von Waldflächen gelten insbesondere die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Verendet aufgefundene Wildschweine sind als Material der Kategorie 1 beseitigungspflichtig.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukt-Beseitigungsgesetz (AG TierNebG) ist das Land Berlin Beseitigungspflichtiger tierischer Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 im Sinne der Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Die Pflicht zur Beseitigung umfasst gem. § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukt-Beseitigungsgesetz insbesondere die Abholung, Sammlung, Beförderung und endgültige Beseitigung der tierischen Nebenprodukte.

Das Land Berlin hat gegenwärtig die Firma SecAnim GmbH per Tierkörperbeseitigungsvertrag mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragt. Da die Abholungspflicht der Firma SecAnim GmbH auf befahrbare Straßen beschränkt ist, ergibt sich beim Auftreten der Afrikanischen Schweinepest ggf. das Erfordernis der Beförderung zur nächstgelegenen befahrbaren Straße.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt nach Nummer 16a Abs. 4 ZustKat Ord den Bezirken.

Die VetLeb als zuständige Behörden können, sofern dies zur Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich ist, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 TierNebG anordnen, dass Wild unabhängig vom Gesundheitszustand des Einzeltieres als tierisches Nebenprodukt zu entsorgen ist. Nach Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung sind sämtliche anfallenden Wildschwein-Tierkörper in dem bestimmten Gebiet als Material der Kategorie 1 zu beseitigen.

Nach dem TierNebG hat der Besitzer von Tierkörpern eine Melde- (§ 7 Abs. 1 TierNebG), eine Herausgabe- (§ 8 Abs. 3 S. 1 TierNebG) und eine **Unterstützungspflicht** (§ 8 Abs. 3 S. 2 TierNebG). Im Rahmen der unentgeltlichen Unterstützungspflicht ist als Beispiel die Heranschaffung aus besonders verkehrungünstig gelegenem Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße explizit genannt.

Während die Schweinepestverordnung die Möglichkeit bietet, den JAB zu einer eigenständigen Beförderung der Tierkörper zu verpflichten, sieht das TierNebG lediglich eine Unterstützungsverpflichtung der Besitzer von Tierkörpern vor. Dies dient dem Schutz vor der Verschleppung von Tierseuchen. Bei dem JAB geht der Ordnungsgeber davon aus, dass dieser über das erforderliche Fachwissen sowie die Erfahrungen und Mittel verfügt, um eine ordnungsgemäße Beförderung vorzunehmen. Bei den sonstigen Besitzern von Tierkörpern handelt es sich um Besitzer, die in der Regel über keine speziellen Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Tierkörpern verfügen. Gemäß TierNebG sind tierische Nebenprodukte jedoch auf allen Stufen so zu behandeln (inkl. Sammlung, Beförderung; Beseitigung), dass kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier besteht. Daher ist es folgerichtig, dass andere Tierkörperbesitzer – als JAB – keine eigenständige Beförderung, sondern nur unterstützende Tätigkeiten – unter fachlicher Anleitung, Überwachung usw. – ausführen können.

Soweit eine Abholung vom Fundort im Stadtgebiet durch die SecAnim GmbH nicht erfolgen kann, hat daher das VetLeb als zuständige Behörde die Möglichkeit, den Tierkörperbesitzer zu verpflichten, Unterstützung bei der Beförderung zu leisten. Auf welche Art und in welchem Umfang diese Unterstützung erfolgen kann und soll, hat das VetLeb im Einzelfall zu prüfen und anzuordnen (Kenntnisse, Erfahrungen, Zuverlässigkeit, Leistungsvermögen, Mittel des Besitzers u.ä. sind zu berücksichtigen). In Abhängigkeit davon kann die Unterstützungsleistung u.U. die Heranschaffung aus besonders verkehrungünstigem Gelände bis zur nächstgelegenen befahrbaren Straße durch den Besitzer nach Anweisung umfassen, die Bergung unter Aufsicht oder die gemeinsame Bergung. Durch das VetLeb ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Zielstellungen des TierNebG eingehalten und eine Verbreitung der ASP verhindert wird.

Bestimmung der Besitzer von Tierkörpern

Da das Tierkörperbeseitigungsrecht den „Besitz“ nicht definiert, wird zur näheren Bestimmung auf den Besitzbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zurückgegriffen. Nach § 854 Absatz 1 BGB wird der Besitz als die tatsächliche Gewalt über eine Sache definiert (Sachherrschaft).

Zur Bestimmung des Besitzers kommt es daher darauf an, wer tatsächlich auf das verendete Tier zugreifen kann und darf. Denn Sinn und Zweck der Besitzregelung im Tierische Nebenprodukt-Beseitigungsgesetz ist es, eine Person zu bestimmen, die rechtlich und tatsächlich zur Beseitigung unterstützend tätig werden darf und kann.

Beim Vorliegen einer Tierseuche kann auf aufwändige Ermittlungen des Besitzers verzichtet und stattdessen auf einen Verantwortlichen zurückgegriffen werden, der im Sinne der Gefahrenabwehr eine schnellstmögliche Beseitigung der Gefahr unterstützen kann (BGH, Urteil vom 11. Juli 1989 – X ZR 95/88 –, Rn. 21, juris).

Besitzer tierischer Nebenprodukte sind

1. Im Stadtgebiet

a) Privatgrundstück

Wird ein verendetes Wildschwein auf dem Grundstück einer Privatperson aufgefunden, bestimmt sich der Besitzer grundsätzlich nach den zuvor genannten besitzrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Da auf einem privaten Grundstück der **Grundstücksbesitzer** alleine eine Einwirkungsmöglichkeit auf das verendete Tier besitzt, wäre dieser zur Unterstützung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 TierNebG verpflichtet.

b) öffentlicher Raum – Straßen, Wege, Plätze

Beim Auffinden eines toten Wildschweins im öffentlichen Raum ist der Besitzbegriff entsprechend der Erfordernisse einer schnellen und effektiven Seuchenbekämpfung auszulegen. Da der Besitzer nicht so einfach wie bei einem privaten Grundstück zu benennen ist, müssen andere Kriterien zur Bestimmung herangezogen werden. In diesem Fall sollte bei der Auslegung besonders berücksichtigt werden, wer für die gefahrlose und sichere Nutzbarkeit dieser Straßen, Wege und Plätze verantwortlich ist. Nach dem Berliner Straßengesetz ist hierfür grundsätzlich der **Straßenbaulastträger**, hier das Land Berlin, zuständig. Auch wenn die Gefahr nicht konkret von der öffentlichen Straße ausgeht, so stellt der Tierkadaver dennoch ein Hindernis im Straßenverkehr dar, dass es zu beseitigen gilt. Aufgrund dieser engen Verbindung zum Straßenverkehr ist der Begriff des Besitzers weit zu verstehen und auf den für die Straßen und Wege Verantwortlichen zu erweitern. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 TierNebG der Straßenbaulastträger bereits zur Meldung der Tierkörper auf öffentlichen Straßen und Plätzen verpflichtet ist. Die Ordnungsaufgaben werden i.d.R. vom Straßen- und Grünflächenamt des jeweiligen Bezirks wahrgenommen.

c) öffentliche Parkanlagen

Für den Fund eines verendeten Wildschweines in öffentlichen Parkanlagen gelten die bisherigen Darstellungen entsprechend. Die Bestimmung der Grundstücksbesitzer kann mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, durch entstehenden Zeitverzug wäre ggf. eine Ausbreitung der ASP möglich. Deshalb können die für die öffentlichen Parkanlagen zuständigen Behörden zur Unterstützung verpflichtet werden, d.h. i.d.R. das Straßen- und Grünflächenamt des jeweiligen Bezirks.

Kostentragung Tierkörperbeseitigung SecAnim GmbH

Sofern ein ASP-Ausbruch erfolgt ist oder eine Allgemeinverfügung, nach § 3 Abs. 1 Satz 5 TierNebG erlassen wurde, gilt Folgendes:

Die Beseitigung der auf den Flächen des Landes Berlin anfallenden Tierkörper ist Bestandteil der Entgeltpauschale des mit der Firma SecAnim GmbH geschlossenen Beseitigungsvertrages. Zum Land Berlin gehören auch die Waldflächen im Besitz der Berliner Forsten. Sofern Wildschweine auf privaten Grundstücken aufgefunden werden, gelten die derzeitigen Regelungen, dass die Firma SecAnim GmbH ggü. den Grundstückseigentümern ein privatrechtliches Entgelt für die Beseitigung erhebt, fort. Dies ergibt sich insbesondere aus § 3 Absatz 1 Satz 1 AGTierNebG, wonach der Beseitigungspflichtige vom Besitzer Entgelte oder Gebühren erhebt.

Fazit

Die Regelungen zur Beseitigung von Wildschweintierkörpern richten sich im Falle der ASP neben dem Tierkörperbeseitigungsrecht insbesondere nach der Schweinepestverordnung. In Waldgebieten / den Berliner Forsten sind Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Materials der Kategorie 1 andienungspflichtig. Sie können zusätzlich verpflichtet werden, Wildschweintierkörper eigenständig zu einer vom VetLeb bestimmten Stelle zu transportieren. Diese Verpflichtung gilt auch für die Berliner Forsten.

Im sonstigen Stadtgebiet gilt, dass der Tierkörperbesitzer zur Unterstützung verpflichtet werden kann. Der mögliche Umfang dieser Leistung ist dabei im Einzelfall durch das VetLeb zu prüfen und anzuordnen.

Sowohl nach dem Tierseuchen- als auch nach dem Tierischen Nebenproduktrecht ist das VetLeb für die Sicherstellung der vorschriftsgemäßen Beseitigung der Tierkörper, insbesondere dem Schutz vor Verbreitung von Tierseuchen, zuständig und hat diesen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

Gez. Lehmann / Schönwald / Leo